

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

Autor(en): **Schlatter, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **12 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, SHVS, SZB, VAZ,
Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)
Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584
Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren
Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;
Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen,
sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1941 - No. 7 - Laufende No. 113 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von Frl. Dr. M. Schlatter, Zürich *)

Es mag Ihnen wohl fast etwas anmaßend erscheinen, daß ich es wage, gleichsam vom grünen Tisch aus, zur Frage der nachgehenden Fürsorge zu sprechen. Ich habe auch nur mit gewissen Hemmungen Ihrem Präsidenten ein kurzes Votum zugesagt.

In meiner frühern praktischen Fürsorgearbeit als Amtsvormund und Jugendanwalt des Bezirkes Horgen haben mich die Probleme der nachgehenden Fürsorge in der täglichen Arbeit stark beschäftigt. Sie interessieren mich, wenn auch mehr aus Distanz, heute noch sehr. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Dauererfolg einer Heimerziehung oder Anstaltsbehandlung vielfach von der nachgehenden Fürsorge abhängt. Die Verpflichtung zur nachgehenden Fürsorge kann darum sicher nicht ernst genug genommen werden. Der Ausbau dieser nachgehenden Fürsorge stellt die Anstalten, aber mit ihnen ebensosehr die Organe der offenen Wohlfahrtspflege vor eine Menge Probleme pädagogischer, rechtlicher, organisatorischer, finanzieller Art. Aus der Fülle all dieser Fragen möchte ich in der knappen, mir zur Verfügung stehenden Zeit kurz die rechtlichen Fragen herausheben. Ich hoffe damit einzelnen von Ihnen für ihre praktische Arbeit dienen zu können. Gerade das von Frl. Bichler angeführte Erlebnis eines Anstaltsleiters mit einem ausgetretenen Knaben hat mich darauf gebracht.

Das Ziel der nachgehenden Fürsorge wird stets ein vorwiegend erzieherisches sein. Die nachgehende Fürsorge soll das in der Anstalt Erreichte erhalten und weiterführen. Wie jede Erziehung, wird auch die nachgehende Fürsorge nur auf einer Vertrauensbasis wirklich fruchtbar arbeiten können. Das Ideal wäre darum, daß derjenige Mensch, dem der Schützling das meiste Vertrauen schenkt, mit der nachgehenden Fürsorge betreut

werden könnte. Auf jeden Fall wird es wichtig sein, daß diejenige Persönlichkeit, die sich einmal der nachgehenden Fürsorge anzunehmen hat, schon während der ganzen Versorgungszeit einen guten Kontakt mit dem Zögling und, was ebenso wichtig ist, mit seiner Familie pflegt. Nun lehrt uns die Erfahrung aber leider immer wieder, daß so und so oft die auf Freiwilligkeit und Vertrauen ruhende Basis nicht ausreicht. Dabei liegen die Schwierigkeiten oft weniger im Schützling selbst, der an sich offen und bereit wäre, sich einer verständnisvollen Führung anzuvertrauen, als bei seiner Umwelt, speziell bei den Eltern und andern nähern Verwandten. Wie oft werden doch von dieser Seite aus Unverstand oder reinem Egoismus sorgfältigst vorbereitete Pläne kurzerhand über den Haufen geworfen. Dafür ist gerade auch der von Frl. Bichler näher ausgeführte Fall ein gutes Beispiel. In solchen Fällen stellt sich dann immer wieder die Frage nach den rechtlichen Kompetenzen. Eine nachgehende Fürsorge ohne gesetzliche Zwangsmittel wird immer dort abbrechen müssen, wo die Fürsorge erst recht nötig wäre, nämlich immer dann, wenn die Einsicht des Schützlings oder seiner Eltern versagt. Nun bin ich nicht der Ansicht, daß Zwangsgewalt das Allheilmittel sei und daß mit gesetzlichen Kompetenzen alle Schwierigkeiten behoben werden können. Aber in manchen Fällen könnte etwas erricht und vor allem Schlimmes verhütet werden, wenn im richtigen Augenblick nicht nur geraten, sondern verbindlich angeordnet werden könnte.

Wie steht es nun aber mit den rechtlichen Grundlagen für die nachgehende Fürsorge? Wo und in welchem Umfange bestehen solche Bestimmungen?

Die nachgehende Fürsorge, die sich ja zum Teil erst in den Anfängen ihrer Entwicklung befindet, kann sich heute noch nicht auf eine einheitliche, gesetzliche Regelung stützen. Wir finden aber dafür wichtige gesetzliche Bestimmungen:

*) Referat an der Tagung des Vereins für schweiz. Anstaltswesens in Basel 1941.

1. im neuen Schweiz. Str. G. B.,
2. im Z. G. B.,
3. in den kantonalen Armenrechten.

Auf das Schweiz. Str. G. B. hat Frl. Bichler bereits hingewiesen. Bei verständlicher Auslegung und Durchführung der Bestimmungen für Kinder und Jugendliche wird sich die nachgehende Fürsorge auf Grund dieses Gesetzes zugunsten der rechtsbrecherischen Kinder und Jugendlichen sehr gut ausbauen lassen. Es enthält keine starren Vorschriften, sondern es ermöglicht jedem Kinde oder Jugendlichen aus erzieherisch-fürsorgerischer Einstellung heraus gerecht zu werden. Für die Behandlung der Kinder — das Gesetz umfaßt mit diesem Begriff das 6. bis 14. Altersjahr — ist in unserm Zusammenhang der Art. 84 wichtig. Dieser lautet:

Ist das Kind sittlich verahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an; diese kann durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Einweisung des Kindes in eine Erziehungsanstalt erfolgen.

Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden.

Die zuständige Behörde überwacht in allen Fällen die Erziehung, die dem Kinde zuteil wird.

Sie hebt die getroffenen Maßnahmen auf, wenn diese ihren Zweck erreicht haben. Spätestens mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr fallen sie dahin.

Sobald das Kind das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, kann seine weitere Erziehung nach den Bestimmungen über die Jugendlichen erfolgen.

Ferner Art. 86:

Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine der andern Maßnahmen ersetzen.

Wir haben also als einzig festgelegte Grenze das 20. Altersjahr, mit dem alle Maßnahmen dahinfallen sollen. Innerhalb dieses weiten Spielraums hat die zuständige Behörde große Bewegungsfreiheit, vor allem ist die Möglichkeit der Aenderung der Maßnahmen sehr wichtig. So kann z. B., wenn das Ziel einer Anstaltserziehung erreicht erscheint, ein Kind aber noch weiterer Führung bedarf, es in eine fremde oder in seine eigene Familie versetzt werden — als Maßnahme der nachgehenden Fürsorge, und zwar unter Ueberwachung durch die zuständige Behörde: Absatz 3 des zitierten Artikels.

Auch bei Jugendlichen, das ist die Altersstufe vom 14. bis 18. Altersjahr, ist auf Grund von Art. 91 und 93, Abs. 3, in dieser Weise eine Durchführung der nachgehenden Fürsorge möglich. Außerdem gibt Art. 94, wie Sie bereits gehört haben, noch ausdrücklich die Möglichkeit der bedingten Entlassung. Art. 94 lautet:

Hat der Jugendliche mindestens 1 Jahr, im Falle des Art. 91, Ziff. 3, mindestens 3 Jahre, in der Erziehungsanstalt zugebracht, so kann ihn die zuständige Behörde, nach Anhörung der Anstaltsleitung, bedingt entlassen.

Sie stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht, sorgt in Verbindung mit deren Vertretern für seine Ueberwachung und ist ihm bei seiner Unterkunft und Erziehung behilflich. Sie setzt eine bestimmte Bewährungsfrist fest, die mindestens 1 Jahr betragen soll, und kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, so die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb der Bewährungsfrist den ihm erteilten Weisungen zuwider oder miß-

braucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurück. Andernfalls ist er endgültig entlassen.

Die bedingte Entlassung ist also immer verbunden mit Ansetzung einer Bewährungsfrist und Stellung unter Schutzaufsicht. Der Schutzaufsicht fällt praktisch die Aufgabe der nachgehenden Fürsorge zu. Sie ist dem Schützling und dessen Familie gegenüber mit bestimmten Kompetenzen ausgerüstet, die dadurch verstärkt werden, daß bei Nichtbefolgung der erteilten Weisungen oder bei sonstigem Mißbrauch der Freiheit die Zurückversetzung in die Anstalt angeordnet werden kann. Das eidg. Str. G. B. spricht immer von der zuständigen Behörde. Es ist Sache der Kantone, diese zu bestimmen. Doch bestimmt Art. 370 des eidg. Str. G. B. ausdrücklich:

Die zuständige Behörde kann zur Versorgung und zur Beaufsichtigung der Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen die Mitwirkung von freiwilligen Vereinigungen, wie von Vereinen zur Fürsorge für verahrloste Kinder und von Kinderschutzgesellschaften, in Anspruch nehmen.

Zu diesen Organen, die z. B. von den Jugendgerichten und Jugendanwaltschaften zu Hilfe beigezogen werden, können selbstverständlich für die nachgehende Fürsorge von Anstaltszöglingen auch Organe der Anstalt, wie Hausvater, speziell Fürsorger, Fürsorgerinnen für Entlassene eingeschlossen werden. Die primäre Verantwortung trägt aber die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde. Diese hat auch für die Kosten aufzukommen.

Von einem engen Kontakt und guten Zusammenspiel der Organe des J. Str. R. und der Anstalten wird es abhängen, daß die wertvollen Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen des Schweiz. Str. G. B. zugunsten der rechtsbrecherischen Jugend und im Interesse der Gesamtheit lebendig und richtig ausgeweitet werden.

Die Mehrzahl der Zöglinge wird aber auch in Zukunft nicht auf Grund des Jugendstrafrechtes, sondern durch Verwaltungsbehörden, private Jugendschutzvereinigungen, Eltern und Verwandte eingewiesen werden. Wie kann für diese Zöglinge bei ihrer Entlassung, wo nötig, die Entlassenenfürsorge rechtlich auf eine gute, tragfähige Grundlage gestellt werden? In all diesen Fällen finden wir die nötige Hilfe durch die Kinderschutzbestimmung des Z. B. B. Art. 283—285. Auf Grund dieser Artikel stützen sich heute ja viele Beschlüsse von Vormundschaftsbehörden auf Anstaltseinweisungen. Diese Artikel müßten aber im Interesse der schutzbedürftigen Kinder noch öfters, als es heute geschieht, für die Durchführung der nachgehenden Fürsorge in Anwendung kommen. Art. 283 bestimmt:

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Auf Grund dieses Artikels kann, wenn die Notwendigkeit erwiesen ist, jede für eine fruchtbare nachgehende Fürsorge nötige Maßnahme beschlossen werden, vor allem ist es möglich, dem Kinde einen Fürsorger zu bestellen. Als Fürsorger kann in solchen Fällen durchaus ein Organ der Anstalt bestellt werden. In schweren Fällen, be-

sonders wo die Eltern ganz versagen, wird die einschneidende Maßnahme des Entzugs der elterlichen Gewalt nötig sein. An Stelle der Eltern tritt dann die vormundschaftliche Gewalt und der Vormund ist dann in 1. Linie für die nachgehende Fürsorge verantwortlich. Er kann selbstverständlich diese Aufgabe weitgehend unter Mitwirkung der Einrichtungen einer Anstalt für nachgehende Fürsorge erfüllen. In manchen Fällen ist das Kind schon beim Eintritt in die Anstalt bevormundet. Beim Austritt hat der Vormund für die nachgehende Fürsorge alle nötigen Kompetenzen. Nun werden sie leider auch Vormünder kennen, die von diesen Kompetenzen keinen richtigen Gebrauch zu machen wissen, weil es ihnen an der nötigen Einsicht oder auch am richtigen Verantwortungsgefühl oder am Mute zur Verantwortung fehlt. In solchen Fällen sollte man sich im Interesse des Kindes mit einer Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde und wenn diese nicht zum Rechten sieht, an die Aufsichtsbehörde wenden. Eine Anstalt hat durchaus das Recht zu solch einer Beschwerde, ja sie hat meines Erachtens sogar die Pflicht dazu. Mit einer vormundschaftlichen Hilfe, die lediglich auf dem Papier steht, ist einem Kinde nicht gedient.

Mit Erreichung des 20. Altersjahres fällt mit der elterlichen Gewalt auch die vormundschaftliche Gewalt dahin, es sei denn, daß bereits auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit die Entmündigung eingeleitet und durchgeführt wurde. Im Interesse einer ungestörten nachgehenden Fürsorge ist diese Maßnahme der rechtzeitigen Entmündigung besonders wichtig bei Geistesschwachen, Geisteskranken oder auch sittlich schwer Gefährdeten.

Die kantonalen Armenrechte auferlegen den Armenpflegern gegenüber aus öffentlichen Mitteln Unterstützten nicht nur eine Fürsorgepflicht, sondern sie statten sie auch mit einem gewissen Für-

sorgerecht aus, das gegenüber Kindern z. B. die elterliche Gewalt erheblich einschränken kann. Eine Armenpflege hat durchaus die Möglichkeit, gegenüber einem auf ihre Kosten versorgt gewesenen Schützling die für die nachgehende Fürsorge nötigen Bestimmungen zu treffen. Sie kann das in der Regel auch, wenn zu jenem Zeitpunkt z. B. ihre materielle Hilfe nicht einmal mehr nötig ist. So bestimmt z. B. das kantonale-zürcherische Gesetz über die Armenfürsorge § 29, letzter Satz:

Soweit nicht die vormundschaftliche Fürsorge Platz greift, bleiben sie (die Kinder) auch dann, wenn finanzielle Beihilfe nicht mehr nötig ist, bis zu ihrer Mündigkeit der Armenpflege unterstellt, sofern das als zweckmäßig erscheint.

Allerdings wird in Fällen, wo eine Unterstützung nicht mehr geleistet wird, eine Armenpflege in der Regel nicht die besten psychologischen Voraussetzungen für die nachgehende Fürsorge aufzuweisen haben. Viele Armenpfleger sind auch mit laufenden Fällen so belastet, daß weder Zeit noch Interesse für solch weiterreichende Fürsorge bleibt. Darum ist es sicher im Interesse der Schützlinge, daß jeweilen rechtzeitig vormundschaftliche Hilfe angeordnet wird. Eine Anstaltsleitung hat durchaus die Möglichkeit, die hierfür nötigen Schritte zu unternehmen.

Wichtig war mir, zu zeigen, daß wir für einen gesetzlichen Unterbau unserer Entlassenenfürsorge durchaus die nötigen rechtlichen Grundlagen besitzen. Wir müssen sie nur auszuwerten verstehen und uns von allfälligen Enttäuschungen mit einzelnen Behörden nicht zu sehr entmutigen lassen. So wird es immer möglich sein, auch gegenüber einem widersetzlichen Schützling oder noch mehr gegenüber uneinsichtigen Eltern die für die Durchführung der nachgehenden Fürsorge nötigen rechtlichen Kompetenzen eingeräumt zu erhalten.

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von P. Niffenegger, Steffisburg *)

Wenn ich Sie zu Beginn meines Kurzreferates über Jugendstrafrecht und nachgehende Fürsorge Matth. 25, 31—46 erinnere, an jenes Gleichnis, da Jesus seine Zuhörer darauf hinweist, daß bei Gott, dem Weltenrichter, vorab unser Verhalten gegen unsere Mitmenschen maßgeblich sein werde, so will ich damit feststellen, daß unser Bemühen um unsere schwachen Brüder, daß das Helfen und sich Sorgen um die Hilfsbedürftigen unter uns nicht menschlichen, sondern göttlichem Willen entspringt.

Um so höher schätzen wir unser neues schweizerisches Strafgesetz ein, weil es sich diesen Gedanken der Humanität zu eigen gemacht hat und nicht schlechtweg strafft und verdammt, sondern bewahren, aufrichten und helfen will, daß es nicht den Tod des Sünders fordert, sondern daß er sich bekehre und lebe“.

Wie stellen sich Jugendstrafrecht und nachgehende Fürsorge zueinander? Ohne hier auf

*) Referat an der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen in Basel 1941.

Einzelheiten eintreten zu wollen — die knappe Zeit von höchstens zehn Minuten macht dies ja unmöglich —, möchte ich sagen, daß beide parallel zueinander verlaufende Bestrebungen darstellen. Die Fürsorge will in positivem Sinne bewahren, schützen, helfen, fördern; sie will alle aufbauenden Elemente stärken und die nicht fest gegründeten, noch unsichern Kräfte entwickeln und am Abgleiten hindern. Dazu bedarf es keinerlei anderer Mittel, als die des Helfenwollens, der Liebe und der Hingabe. Das Strafrecht will durch Ausschaltung der negativ wirkenden, störenden und hemmenden Kräfte am Aufbau mitarbeiten und es will weiter durch geeignete Maßnahmen Verirrtes, auf Nebengeleise Geratenes wieder zu nützlicher Tätigkeit rufen. Da es u. U. zur Durchsetzung seines Willens kräftigen Zugriffs bedarf, müssen ihm die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen.

Meine Ausführungen nehmen nun besonders Bezug auf die nachgehende Fürsorge, wie wir sie im **Sunneshyn** eingerichtet haben. Sie wollen